



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 05.02.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Kläranlage; Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Klärschlammwässerung; Vorstellung der Ergebnisse durch das Büro BaurConsult
- 2 Kläranlage Helmstadt; Klärschlamm Entsorgung
- 3 Kindergarten Helmstadt; zusätzliche Sonnenschutzarbeiten im Bereich der Kinderkrippe und des Kindergartens; hier: Vorstellung der Planung und der Kosten
- 4 Altes Rathaus/Kindergarten Holzkirchhausen; Einbau einer Toilettenanlage im Untergeschoss - Sachstandsinformation
- 5 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 1105/5, Oberes Tor 13, Holzkirchhausen
- 6 Bauantrag; Neubau eines Pfarrheims auf Fl.Nr. 230, St.-Martin-Str. 16, Helmstadt; hier: nochmalige Beteiligung des Marktes Helmstadt in Bezug auf Gaststättennutzung
- 7 Vollzug der Baugesetze: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 675/13, Am Stöckig 16, Holzkirchhausen; ergänzende Antragsunterlagen
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2017
- 8.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2017; hier: Bekanntgabe

- 8.3** Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Bekanntgabe
- 8.4** Straßenbeleuchtung; Umrüstung auf LED; hier: Umrüstung von gestalterischen
Leuchten
- 8.5** Ausbau der Kreisstraße Wü 11 Uettinger Straße OD Helmstadt;
Vorgesehener Termin für den Baubeginn
- 8.6** bisheriges Wasserschutzgebiet des Marktes Helmstadt; Bekanntgabe der Aufhe-
bung der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Würzburg
- 8.7** Mobilfunk in Holzkirchhausen; Bekanntgabe einer Mitteilung der Telekom
- 8.8** Grundsteuer; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2018
- 8.9** Straßenausbaubeiträge; Pressemitteilung des Bay. Gemeindetages vom
14.12.2017
- 8.10** Bauunterhalt von Kirchen in Bayern; Artikel aus der Fachzeitschrift "Die Gemein-
dekasse"-Ausgabe 3/2018
- 8.11** WLAN-Hotspots; Angebot der Bayernwerk Netz GmbH bezüglich öffentlicher
WLAN-Hotspots

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Gäste/Referenten

Gottwald, Volker TOP 1 und 2 öT

Haus, Manuel TOP 3 und 4 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Müller, Jürgen Urlaub

Gäste/Referenten

Gora, Christian

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.01.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Kläranlage; Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Klärschlammmentwässerung; Vorstellung der Ergebnisse durch das Büro BaurConsult
--

Sachverhalt:

Aufgrund der seit Jahren wachsenden Kosten der Klärschlammmentsorgung, d.h. der Pressung des Klärschlammes zur Entwässerung und der anschließenden Entsorgung des gepressten Materials, hatte Herr Gora vom Büro BaurConsult, der (damals noch über das Büro SAG Ingenieure) die letzten Sanierungsmaßnahmen an der Kläranlage geplant hatte, ein Angebot über eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgelegt, in der Alternativen zum bisherigen Ablauf der Klärschlammmentsorgung (z.B. Nachrüstung einer kompakten stationären Klärschlammmentwässerungsanlage geprüft werden sollten. Diese Untersuchung wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 04.04.2016 beauftragt.

Die Ergebnisse dieser, mit den neuesten Zahlen aktualisierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden von Herrn Gottwald dem Marktgemeinderat anhand einer Präsentation vorgestellt.

Hierzu erklärt Herr Gottwald zunächst grundsätzlich, dass diese Thematik nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch nichtmonetär, d.h. vor allem im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit betrachtet werden muss.

Aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen durch die Klärschlammverordnung und die Düngemittelverordnung kann die Fa. Hock als bisheriger Vertragspartner die Klärschlammmentsorgung voraussichtlich nicht mehr in der bisherigen Weise durchführen. Die Verwertung von Klärschlamm über die Schiene Landwirtschaft wurde deutlich eingeschränkt, es müssen deshalb oftmals neue Entsorgungsmöglichkeiten, meist wohl in Richtung Klärschlammverbrennung, gesucht werden, jedoch fehlen hier derzeit Kapazitäten. Um die Entsorgungssicherheit auch zukünftig zu gewährleisten, müssen deshalb neue Entsorgungsabläufe erarbeitet werden. Dazu bietet sich die Einrichtung einer Klärschlamm-Entwässerungsanlage an, da sowohl die hierfür benötigte befestigte Fläche als auch die für die einzelnen Arbeitsschritte notwendigen Klärbecken (Trübwasserspeicher und Schlamm Speicher) auf der Anlage bereits vorhanden sind. Größere bauliche Änderungen an der Kläranlage seien nicht zu erwarten.

Als mögliche Alternativen für diese Entwässerungsanlage stellt er die Varianten Kammerfilterpresse, Zentrifuge und Schneckenpresse vor, wobei er die Schneckenpresse aus unterschiedlichen Gründen als die im Ergebnis eindeutig vorteilhafteste Variante bewertet.

Die wirtschaftlichste Auslastung einer solchen Anlage würde bei einer jährlichen Nassschlammmenge von ca. 3.100 m³ liegen; die beim Markt Helmstadt jährlich anfallende Menge liegt bei ca. 1.100 m³, sodass noch ausreichend Kapazitäten frei wären, um ggf. auch den Klärschlamm benachbarter Gemeinden, die vor der selben Entsorgungsproblematik stehen, entwässern zu können. Dies wurde im VG-Rahmen bereits mit dem Markt Remlingen angesprochen und wird weiter verfolgt werden. Die Kläranlage des Marktes Remlingen wird ebenfalls vom IB BaurConsult betreut. Für die Nachbargemeinde Neubrunn erarbeitet das IB BaurConsult aktuell ein Kläranlagenkonzept, bei dem die Wirtschaftlichkeit des Abwassertrans-

ports aus Neubrunn in die Kläranlage Holzkirchhausen mittels Druckrohr gegenüber einem Kläranlagenneubau in Neubrunn geprüft wird.

Anhand von Kostenberechnungen zeigt Herr Gottwald auf, dass eine stationäre Schneckenpresse anstatt der bisherigen Lohnpressung zusätzlich zur Flexibilität und Entsorgungssicherheit bei höherer Auslastung, also bei Lohnpressung von Klärschlämmen anderer Gemeinden, auch wirtschaftlich zu betreiben wäre und eine Amortisation je nach Auslastung in einem überschaubaren Zeitraum erreichbar wäre.

Diese Thematik steht zudem im aktuellen Zusammenhang mit der derzeitigen Entsorgungsproblematik, da insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen Düngemittelverordnung der bisherige Entsorgungsweg über die Fa. Hock in Frage gestellt ist. Hierzu wird auf den separaten Tagesordnungspunkt dieser Sitzung verwiesen, der aufgrund des Sachzusammenhanges im Vorgriff zu TOP 2 bereits weiter diskutiert wird.

Hierzu erläutern der Vorsitzende und Herr Gottwald den letzten Entsorgungsdurchgang mit Entwässerung durch die Fa. Hock sowie den Transport zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW). Dieser Weg würde dem Markt Helmstadt im Grundsatz auch zukünftig offenstehen, aufgrund der derzeit ohne eigene Klärschlammpresse sehr schwierigen und aufwändigen Logistik für diese Variante erscheint es jedoch sinnvoll, die Entsorgung bis auf weiteres über die Fa. Südwasser vorzunehmen, die den Schlamm pressen und entsorgen würde. Mit der Firma Südwasser konnte eine Klärschlamm Entsorgung mit jeweils separater Beauftragung von Pressdurchgang zu Pressdurchgang vereinbart werden.

Langfristig erscheint jedoch die Entsorgung über eine eigene Klärschlammpresse und anschließende Verbrennung im MHKW als vorteilhafteste Variante. Als Vorteile wären beispielsweise die kurzen Transportwege zu nennen und die bereits vorhandenen Verbindungen zwischen den Gemeinden und dem ZV MHKW. Da die Problematik alle Landkreisgemeinden in vergleichbarer Weise betrifft, wurde das Thema vom Markt Helmstadt dem Landratsamt vorgetragen, worauf das Landratsamt für den 07.02.2018 zu einer Besprechung aller Landkreisgemeinden eingeladen hat. Soweit sich dabei eine landkreisweit einigermaßen einheitliche Richtung beim Thema Klärschlamm Entsorgung abzeichnen würde, besteht nach heutigem Stand beim MHKW grundsätzliche Bereitschaft zur Schaffung entsprechender Verbrennungskapazitäten.

Im Marktgemeinderat besteht grundsätzliche Einigkeit über die vorgestellten Sachverhalte. Sobald sich hierzu neue Fakten und Erkenntnisse ergeben, werden diese dem Marktgemeinderat zur weiteren Beratung vorgestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Klärschlamm Entsorgung zunächst als Zwischenlösung mit der Fa. Südwasser durchzuführen.

Langfristig soll möglichst eine ortsnahe Entsorgung über das Müllheizkraftwerk Würzburg mit der dafür notwendigen stationären Klärschlamm Entwässerung angestrebt werden.

Um die Wirtschaftlichkeit einer stationären Klärschlamm Entwässerung zu erreichen, sollen Gespräche mit Gemeinden geführt werden, die ihren Klärschlamm in Lohn auf der Kläranlage Holzkirchhausen pressen lassen würden

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

Sachverhalt:

Mit dem Abpressen und Entsorgen des Klärschlammes in der Kläranlage Helmstadt war in den letzten Jahren die Firma Hock beauftragt.

Zum letzten Pressdurchgang im Dezember 2017 teilte die Firma Hock mit, dass sie den Klärschlamm zwar abpressen könne, aber keine Möglichkeit mehr habe, diesen zu entsorgen.

Glücklicherweise hat sich das Müllheizkraftwerk Würzburg bereit erklärt, den gepressten Klärschlamm aus Helmstadt anzunehmen und zu entsorgen.

Eine Probeverbrennung hat gezeigt, dass der Klärschlamm wie er derzeit aus der KA Helmstadt kommt, im MHKW verbrannt werden kann.

Leider war für diese Art der Entsorgung eine aufwändige Logistik erforderlich. Die Firma Hock presste den Klärschlamm in der Kläranlage auf Halde, die gegen Durchnässung und gegen Abgabe von Sickerwässern in den Untergrund gesichert werden musste.

Das MHKW kann täglich nur eine begrenzte Menge an Klärschlamm annehmen und der Verbrennung zudosieren, täglich maximal 20 Tonnen, je Transport und Bunkerbefüllung maximal 10 Tonnen. So waren sieben jeweils einzeln organisierte Transporte im Lauf einer Woche notwendig, um mit speziellen Containern ca. 70 Tonnen Klärschlamm in das MHKW zu verbringen.

Das MHKW ist weiterhin bereit, den Klärschlamm aus Helmstadt anzunehmen.

Aufgrund dessen, dass die Firma Hock beim letzten Pressgang die Bunker der Kläranlage nicht vollständig leer presste, ist der nächste Pressgang bereits Anfang März ca. KW 10 notwendig und es bedarf zeitnaher Planung für die zukünftige Vorgehensweise und eine gesicherte Klärschlammentsorgung.

Folgende Alternativen stehen zur Verfügung:

Nachdem die Firma Hock mitgeteilt hat, dass sie auch weiterhin den Klärschlamm nur abpressen, aber nicht entsorgen kann,

1. Das Abpressen durch die Firma Hock, Transport über einen externen Logistiker, Entsorgung im MHKW Würzburg.
2. Abpressen durch einen anderen Dienstleister als die Firma Hock, Transport über einen externen Logistiker, Entsorgung im MHKW Würzburg.
3. Abpressen und Entsorgung entsprechend einem von der Firma Südwasser vorgelegten Angebot

Die Firma Südwasser hat ihr Angebot vom 11.01.2018 auf telefonische Anfrage des Klärwärters nochmals bestätigt, auch die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Firma Südwasser auf der Kläranlage Helmstadt sind erfüllt und wurden bestätigt.

Das Müllheizkraftwerk Würzburg plant in den nächsten Jahren, seine Kapazitäten für die Verbrennung von Klärschlamm deutlich auszubauen und den umliegenden Gemeinden die Verbrennung ihres Klärschlammes dauerhaft und zuverlässig anzubieten.

In diesem Zuge muss auch das Abpressen des Klärschlammes auf der Kläranlage und die Logistik neu überdacht und angepasst werden.

Langfristig ist davon auszugehen, dass eine ortsnahe, zuverlässige und sichere Entsorgung ständigen Dienstleisterwechseln vorzuziehen ist und deshalb eine Kooperation mit dem MHKW angestrebt werden sollte.

Nach Rücksprache mit Hrn. Kutscher, dem Geschäftsführer des MHKW, stellt es kein Problem dar, wenn der Markt Helmstadt **übergangsweise**, beispielsweise wegen der derzeit notwendigen aufwändigen Logistik einen anderen Dienstleister mit der Entsorgung des Klärschlammes aus der KA Helmstadt beauftragt.

Aufgrund der für alle Kommunen mit Kläranlagen wichtigen Thematik Klärschlamm Entsorgung findet am 07.02.2018 eine Informationsveranstaltung und Aussprache für alle Bürgermeister des Landkreises Würzburg im Landratsamt Würzburg statt, an der auch Vertreter des ZV MHKW teilnehmen.

Im Bereich der VGem Helmstadt ist der Markt Remlingen ebenfalls betroffen und sucht für die Zukunft nach einer dauerhaften, zuverlässigen und sicheren Entsorgungslösung. Ggf. wäre zu prüfen, ob das Abpressen des Klärschlammes in Kooperation mit noch weiteren Gemeinden erfolgen könnte. Nach Auskunft von Hrn. Kutscher würde auch das zu einer Vereinfachung der Logistik bezüglich der Klärschlammverbrennung im MHKW beitragen. Auf der Kläranlage würde das Abpressen jeweils direkt in einen Container erfolgen. Sobald dieser voll ist, kann der Abtransport und die Verbrennung organisiert werden. Das Pressen auf Halde und zwischengeschaltete Verladestritte wären dann nicht mehr notwendig.

Kostenübersicht verschiedener Entsorgungsalternativen

Letzter Pressdurchgang im Dezember 2017

Fa. Hock nur pressen ohne Entsorgung, Transport zu MHKW Würzburg und Kosten für die Verbrennung.

10.485,45 € inkl. Mwst

Kosten berechnet nach dem Angebot der Fa. Hock, das bis Dezember 2017 galt

Pressen und Entsorgen durch die Firma Hock

9.313,18 € inkl. Mwst

Möglicher Entsorgungsweg über die Firma Südwasser

Pressen und Entsorgen lt. aktuellem Angebot

9.906,51 € inkl. Mwst

Es wurden beim letzten Pressdurchgang im Dezember 2017 von der Firma Hock 359 m³ Nassschlamm mit einem TS-Gehalt von 4,7 % gepresst, das ergab 70 t gepressten Schlamm mit einem Soll-TS-Gehalt von 25-27% und einem gemessenen TS-Gehalt von ca. 21% der zu entsorgen war.

In dieser Tatsache dieser Differenz im TS-Gehalt resultiert eine gewisse Kostendifferenz bei dem Entsorgungsweg wie er beim letzten Pressdurchgang praktiziert wurde.

Aufgrund des Sachzusammenhangs mit TOP 1 wurde die Sachverhaltsdarstellung und die entsprechende Beratung bereits in den TOP 1 übernommen und der entsprechende Beschluss bereits unter TOP 1 gefasst. Auf diesen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Sachvortrag bei Herrn Gottwald vom Büro BaurConsult, der die Sitzung im Anschluss verlässt.

TOP 3	Kindergarten Helmstadt; zusätzliche Sonnenschutzarbeiten im Bereich der Kinderkrippe und des Kindergartens; hier: Vorstellung der Planung und der Kosten
--------------	---

Sachverhalt:

Im Zuge der „Erweiterung der Außenanlage des Kindergartens Helmstadt“ wurden im Rahmen des Gewerks „Außenanlagen“ auch Sonnenschutzmaßnahmen beauftragt. Diese Arbeiten wurden jedoch von der auftragnehmenden Gartenbaufirma nicht ausgeführt, sodass für diese Arbeiten eine aktualisierte und erweiterte Planung aufgestellt wurde. Ursprünglich waren Sonnenschutz- und Sichtschutzmaßnahmen für einen Teilbereich der Krippe vorgesehen. Die neue Planung enthält zusätzlichen Sonnenschutz- und Sichtschutz im Krippenbereich, so dass die Fläche nahezu komplett geschützt ist. Außerdem soll ein Sonnenschutz im neuen Außenanlagenbereich des Kindergartens angebracht werden.

Die Einzelheiten dieser Planung sind den von Hr. Arch. Haus gefertigten Entwürfen einschl. Kostenzusammenstellung zu entnehmen. Hr. Haus erläutert diese dem Marktgemeinderat im Einzelnen anhand einer Präsentation und erklärt nochmals, dass die im ursprünglichen Außenanlagen-Auftrag enthaltenen Sonnenschutzmaßnahmen von der auftragnehmenden Gartenbaufirma nur schwierig ausführbar gewesen wären und deshalb vereinbart wurde, den Auftrag entsprechend zu verringern.

Dadurch konnte aufgrund der zwischenzeitlichen praktischen Erfahrungen beim Betrieb der Außenanlagen zusammen mit der Kindergartenleitung und dem Trägerverein eine umfanglichere Planung erarbeitet werden. Durch diesen erweiterten Sonnenschutz ist eine weitaus besser Nutzbarkeit durch die Kinder bei starker Sonneneinstrahlung gegeben.

Diese von Herrn Haus vorgestellte Planung mit dem Sonnensegel und dessen Ausrichtung und Befestigung sowie dem Sichtschutz und der für die Gesamtmaßnahme vorgelegten Kostenberechnung findet die Zustimmung des Marktgemeinderats.

Da auch haushaltstechnisch dieser Planung mit einem Kostenumfang von ca. 34.000 € nach Abstimmung mit der VGem-FinV nichts entgegensteht (da dieser noch im Rahmen des Haushaltsansatzes des Vorjahrs 2017 liegt und insoweit abgedeckt wäre), besteht Einvernehmen im Marktgemeinderat, die Maßnahmen wie vorgestellt auszuschreiben und zu verwirklichen, insbesondere damit die Sonnenschutzeinrichtungen dem Kindergarten bereits für den kommenden Sommer zur Verfügung stehen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 33.982,83 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.4640.9451
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20

- enthalten
 nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle:

- einmalig laufend
- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend
- im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die zusätzlichen Sonnenschutzmaßnahmen sowie Sichtschutzmaßnahmen im Bereich der Kinderkrippe und des Kindergartens gemäß den von Hr. Arch. Haus vorgestellten Planungen durchzuführen und diese Arbeiten entsprechend auszu-schreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Altes Rathaus/Kindergarten Holzkirchhausen; Einbau einer Toilettenanlage im Untergeschoss - Sachstandsinformation

Sachverhalt:

Seit langem wurde über eine sinnvolle Nutzung des Kellergeschosses im Kindergarten in Holzkirchhausen diskutiert. Ein Gedanke war, eine Toilettenanlage zur Verwendung beispielsweise bei Dorffesten, Museumsfesten und anderen Feierlichkeiten einzubauen. Insbesondere auch im Hinblick auf den neu errichteten Dorfplatz in der Nachbarschaft. Ein Wunsch des Vereinsrings war es, nach Möglichkeit einen Raum zum Getränkeausschank mit vorzusehen.

Hr. Arch. Haus hat diese Fragestellung in baurechtlicher und kostenmäßiger Hinsicht überprüft.

Er erläutert, dass sich im Zuge seiner Planungen immer neue zu berücksichtigende Gesichtspunkte ergeben haben, die dazu geführt haben, dass aus der ursprünglich angedachten „kleinen Lösung“ eine recht große und umfangreiche Maßnahme geworden ist. Dies bezieht sich sowohl auf die notwendigen umfassenden baulichen Maßnahmen (Boden, Wände, Fenster, Leitungen/Installationen, Innenausbau/Sanitär etc.) als auch zusätzliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

Insgesamt haben sich auf diese Weise gewerkeweise Kosten in Höhe von ca. 150.000 € errechnet mit der weiteren Konsequenz, dass diese Maßnahme nicht, wie ursprünglich einmal angedacht, in Eigenleistung durch den Gemeindebauhof verwirklicht werden kann.

Im Marktgemeinderat besteht Einvernehmen, dass, sofern ein Ausbau erfolgt, dieser regelgerecht erfolgen muss und damit eine „kleine Lösung“ nicht in Frage kommt und im Übrigen mit je nur einer Toilette für Herrn und für Damen insbesondere für Veranstaltungen auf dem neuen Dorfplatz eine solche auch nicht ausreichend wäre. Es müssten dann weiterhin zusätzlich Toilettenwägen aufgestellt werden.

Das Thema soll deshalb auf der demnächst stattfindenden Marktgemeinderatsklausur besprochen werden; parallel sollen auch die bereits begonnenen Prüfungen fortgesetzt werden, ob und inwieweit für diese Maßnahme Fördermöglichkeiten bestehen.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Sachvortrag zu TOP 3 und TOP 4 bei Hr. Arch. Haus, der die Sitzung verlässt.

TOP 5 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 1105/5, Oberes Tor 13, Holzkirchhausen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 27.12.2017, eingegangen am 10.01.2018, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge“ von Holzkirchhausen beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage auf dem Baugrundstück Oberes Tor 13, Fl.Nr. 1105/5 von Holzkirchhausen. Da die Planung mehrere Abweichungen vom o.g. Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Bauweise:

Während der Bebauungsplan eine Dachneigung von 30 - 35° vorsieht, enthält die Planung eine Dachneigung von 38°. Im Bebauungsplan sind für Garagen Satteldächer als Dachform festgelegt, die Planung enthält jedoch ein Flachdach.

Insgesamt erscheinen die Grundzüge des Bebauungsplans durch die vorliegenden Abweichungen noch eingehalten, sodass die Bewilligung der entsprechenden Befreiungen insoweit vertretbar erscheint.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Bauantrag; Neubau eines Pfarrheims auf Fl.Nr. 230, St.-Martin-Str. 16, Helmstadt; hier: nochmalige Beteiligung des Marktes Helmstadt in Bezug auf Gaststättennutzung
--------------	---

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg (= Baugenehmigungsbehörde) hat dem Markt Helmstadt mit Schreiben vom 18.01.2018 mitgeteilt, dass der o.g. Bauantrag vom Bauherrn überarbeitet wurde. Es ist nunmehr auch der Betrieb einer Gaststätte nach § 2 GastG geplant.

Hierzu wurden dem Landratsamt Würzburg vom Bauherrn am 27.09.2017 Tekturpläne vorgelegt. Außerdem wurde ein Betriebsbewertungsbogen (Stand: 09.11.2017), eine am 19.12.2017 vorgenommene Änderung des Bestuhlungsplans und der damit verbundenen Stellplatzsituation auf dem Baugrundstück am 16.01.2018 beim Landratsamt eingereicht.

Das Landratsamt hat deshalb den Markt Helmstadt mit seinem Schreiben vom 18.01.2018 noch einmal um eine gemeindliche Stellungnahme zu dem geänderten Teil des Vorhabens gebeten.

Der Marktgemeinderat hat bereits im Rahmen der Sachbehandlung der Frage 5 der Bauvoranfrage vom 14.11.2016, welche später vom Bauherrn zurückgezogen wurde, die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG zum Betrieb einer Gaststätte befürwortet (s. Sachverhaltsschilderung unter Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 12.12.2016).

Im Rahmen der Behandlung des Bauantrages vom 18.05.2017 hat der Marktgemeinderat in der Sachverhaltsschilderung unter Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung am 12.06.2017 dann vorsorglich festgestellt, nachdem die Bauzeichnungen Räume wie Küche und Ausschank enthielten, dass für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG erforderlich und die entsprechenden baurechtlichen Voraussetzungen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen seien.

Insofern wird nochmals ausdrücklich auf diese Stellungnahmen verwiesen. Beschlussbuchauszüge hierüber werden dem Landratsamt hierzu erneut vorgelegt.

Ergänzend gibt der Vorsitzende einen am Sitzungstag vom Landratsamt erhaltenen Grundriss zur Kenntnis, der eine im Detail geänderte Raumplanung im nordwestlichen Gebäudebereich ausweist, die jedoch für die gaststättenrechtliche Beurteilung nicht relevant erscheint.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, gegen den nunmehr vom Bauherrn geplanten Betrieb einer Gaststätte nach § 2 GastG keine Einwände zu erheben. Alle hierfür einschlägigen bau- und immissionsschutzrechtlichen Aspekte bzw. Voraussetzungen sind vom Landratsamt in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7	Vollzug der Baugesetze: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 675/13, Am Stöckig 16, Holzkirchhausen; ergänzende Antragsunterlagen
--------------	--

Sachverhalt:

Der Bauantrag zum o.g. Vorhaben auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 675/13, Am Stöckig 16 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.09.2017 behandelt; auf TOP 1 der damaligen öffentlichen Sitzung wird insoweit verwiesen. Hierbei wurde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB einschließlich einer Befreiung betr. der Grundflächenzahl erteilt.

Mit Schreiben vom 22.01.2018 teilt das Landratsamt mit, dass nach Prüfung der Bauantragsunterlagen noch einige Unterlagen nachzureichen sind. Mit Unterlagen vom 24.01.2018, eingegangen am 25.01.2018, wurden nun die Unterlagen durch den Bauherrn nachgereicht.

Es ist eine Befreiung betr. der Dachform und Dachneigung des Wohnhauses, sowie der Garage notwendig, da der Bebauungsplan als Dachform Sattel- oder Krüppelwalmdächer festsetzt, sowie eine Dachneigung von 35° - 48°. Für das Hauptgebäude ist ein Krüppelwalmdach mit 20° geplant und die Garage als Flachdach.

Für den Dachüberstand im Bereich der Terrasse ergibt sich eine Abweichung für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, da die Terrassenüberdachung aus optischen Gründen mit in die Dachfläche integriert werden soll.

Des Weiteren wird für die Stützmauer, die an der westlichen und südlichen Seite des Grundstückes verlaufen soll, eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO beantragt. Die Stützmauer wird 1,50 m von der Grundstücksgrenze nach Süden eingerückt.

Insgesamt erscheinen die Grundzüge des Bebauungsplans auch durch die nachgereichten Abweichungen nicht berührt, sodass die Bewilligung der entsprechenden Befreiungen insoweit vertretbar erscheint.

Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen und der Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO, die mit den nachgereichten ergänzenden Antragsunterlagen beantragt werden, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB weiterhin zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2017
--

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der VGem-Verwaltung am 12.01.2018 erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2017 zur Kenntnis.

TOP 8.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2017; hier: Bekanntgabe
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklung der Sonderrücklage:

Der Überschuss in Höhe von 45.525,53 € wurde der Sonderrücklage zugeführt. Die Sonderrücklage weist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 einen positiven Bestand in Höhe von 22.343,22 € aus.

Vorausschau:

Im 1. Halbjahr 2019 steht die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) an. Mit Blick auf den Stand der Sonderrücklage nach 2 von 3 Abrechnungsjahren kann davon ausgegangen werden, dass nur geringfügige Änderungen der Gebührensätze gegenüber den aktuell geltenden Gebührensätzen zu erwarten sind.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.3 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2017; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und – Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklung der Sonderrücklagen:

Schmutzwasser:

Der Überschuss in Höhe von 19.936,40 € wurde der Sonderrücklage zugeführt. Die Sonderrücklage weist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 einen positiven Bestand in Höhe von 77.740,32 € aus.

Niederschlagswasser:

Der Überschuss in Höhe von 8.103,58 € wurde der Sonderrücklage zugeführt. Die Sonderrücklage weist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 einen positiven Bestand in Höhe von 11.129,01 € aus.

Vorausschau:

Im 1. Halbjahr 2019 steht die Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) an. Mit Blick auf den Stand der Sonderrücklagen nach 2 von 3 Abrechnungsjahren kann davon ausgegangen werden, dass nur geringfügige Änderungen der Gebührensätze gegenüber den aktuell geltenden Gebührensätzen zu erwarten sind.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.4 Straßenbeleuchtung; Umrüstung auf LED; hier: Umrüstung von gestalterischen Leuchten
--

Sachverhalt:

Auf Anfrage teilt Hr. Schneider vom Bayernwerk mit, dass sich seit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Helmstadt im Jahr 2017 auf LED in Bezug auf die damals aus wirtschaftlichen Gründen nicht mit umgerüsteten gestalterischen Leuchten mittlerweile Änderungen ergeben haben, die eine Umrüstung wirtschaftlich interessant machen. Hierzu ergänzt der Vorsitzende, dass seine Rücksprache mit dem Bayernwerk ergeben hat, dass eine Ersparnis in der Größenordnung von 30 % bis zu 64 % möglich ist und für den Markt Helmstadt einen Betrag von bis zu 7.000 € jährlich bedeuten würde. Eine Amortisation wäre bereits in wenigen Jahren gegeben.

Hr. Schneider erklärte, dass er mit dieser Information demnächst sowieso auf den Markt Helmstadt zukommen wollte.

Es gibt mittlerweile passende Leuchtmittel, es müssen nicht mehr die ganzen Leuchtenköpfe ausgetauscht werden.

Allerdings gibt es diese Leuchtmittel derzeit noch nicht in warmweissen Licht (3.000 K), sondern wie bei den anderen umgerüsteten Straßenlampen, nur in neutralweiss (5.000 K). Die Hersteller arbeiten nach Auskunft an anderen Lichtfarben. Bis April sind Leuchtmittel in warmweiss angekündigt.

Zur Demonstration hat das Bayernwerk bereits vier Brennstellen, zwei in Helmstadt und zwei in Holzkirchhausen, mit den neuen Leuchtmitteln ausgestattet.

Holzkirchhausen (Retrofit-Test für Bega Glocke)

BS 37 (Hauptstr. 4): **30 W**-Retrofit (Osram)

BS 66 (Brandstr. 14): **23 W**-Retrofit (Osram)

Helmstadt (Retrofit-Test für Lehner Castor)

BS 34 (Im Kies, Rathaus): **30 W**-Retrofit (Osram)

BS 116 (VG Parkplatz): **30 W**-Retrofit (Osram)

Die Gremienmitglieder werden gebeten sich die genannten Brennstellen in nächster Zeit anzusehen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 8.5 Ausbau der Kreisstraße Wü 11 Uettinger Straße OD Helmstadt; Vorgesehener Termin für den Baubeginn

Sachverhalt:

Der Beginn für die Bauarbeiten zur Sanierung und den Ausbau der Kreisstraße Wü 11 Uettinger Straße, Ortsdurchfahrt Helmstadt mit Erneuerung der Wasserleitung und des Abwasserkanals ist für Montag, 19.02.2018 vorgesehen.

Die Arbeiten beginnen im aus beiliegender Planskizze zu ersehenden Bauabschnitt 1.

Nach Fertigstellung des Bauabschnitts 1 voraussichtlich etwa im Mai werden die beiden Bauabschnitte 2 und 3 zeitgleich in Angriff genommen.

Die Durchfahrt über die Kreisstraße Wü 11 nach Uettingen ist für die Zeit der gesamten Bauarbeiten für den PKW und LKW Verkehr komplett gesperrt.

Für den ÖPNV ist die Strecke zwischen Helmstadt und Uettingen während des Baus im 1. Bauabschnitt ebenfalls nicht befahrbar.

Es wird gebeten die Umleitungsbeschilderung zu beachten.

Aus dem Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass auf örtlichen Alternativstrecken ggf. Parkverbote auszuschildern sind, um den Verkehrsfluss auf diesen Strecken sicherzustellen. Weiter wird auch auf die Notwendigkeit von Rettungszufahrten hingewiesen. Der Vorsitzende wird diese Punkte beim nächsten Jour Fixe ansprechen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 8.6 bisheriges Wasserschutzgebiet des Marktes Helmstadt; Bekanntgabe der Aufhebung der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Würzburg

Sachverhalt:

Nach Beendigung der Eigenwasserversorgung und Umstellung auf vollständige Fernwasserversorgung hat das Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – die Verordnung über das Schutzgebiet für die Trinkwasserversorgung mit Verordnung vom 11.01.2018 aufgehoben. Auf die im Aufhebungsverfahren erfolgte gemeindliche Beteiligung (siehe zuletzt TOP 10 der öffentl. Sitzung vom 15.05.2017) wird hierzu verwiesen.

Diese Aufhebungsverordnung ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises vom 24.01.2018 in Kraft getreten.

Unabhängig davon läuft das Wasserrechtsverfahren für die vom Markt Helmstadt beantragte zukünftige Nutzung der bisherigen Trinkwasserbrunnen als Brauchwasserbrunnen (siehe TOP 2 der öffentl. Sitzung vom 06.11.2017) weiter.

Hierzu wird aus dem Marktgemeinderat darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan Uettinger Str. II Grenzabstandsvorgaben enthalten sind, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen und mit dessen Aufhebung ihre Veranlassung verlieren. Was dies für die zukünftige Anwendung dieser Vorgaben des Bebauungsplans bedeutet, wäre ggf. mit dem Landratsamt zu klären.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.7 Mobilfunk in Holzkirchhausen; Bekanntgabe einer Mitteilung der Telekom

Sachverhalt:

Die Dt. Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 18.01.2018 mitgeteilt, dass geplant ist, zur Verbesserung der Funkinfrastruktur in der 9. Kalenderwoche 2018 in der Gemarkung Holzkirchhausen eine LTE-Anlage in Betrieb zu nehmen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.8 Grundsteuer; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2018

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Januar 2018, wurde der Artikel „Grundsteuer“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 8.9 Straßenausbaubeiträge; Pressemitteilung des Bay. Gemeindetages vom 14.12.2017

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Januar 2018, wurde die Pressemitteilung 39/2017 des Bayerischen Gemeindetags vom 14.12.2017 „Straßenausbaubeiträge: Gemeinden und Städte sind keine Abzocker!“ veröffentlicht. Diese wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Pressemitteilung vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 8.10 Bauunterhalt von Kirchen in Bayern; Artikel aus der Fachzeitschrift "Die Gemeindekasse"-Ausgabe 3/2018

Sachverhalt:

In der Zeitschrift „Die Gemeindekasse“, Ausgabe 3/2018, wurde der Artikel „Bauunterhalt von Kirchen in Bayern“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 8.11 WLAN-Hotspots; Angebot der Bayernwerk Netz GmbH bezüglich öffentlicher WLAN-Hotspots

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.01.2018 teilt das Bayernwerk mit, dass es den Kommunen die Einrichtung öffentlicher WLAN-Hotspots anbieten kann.

Das Bayernwerk bittet um eine Mitteilung bei grundsätzlichem Interesse bezüglich näherer Informationen zu diesem Angebot.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Edgar Martin
Vorsitzender

Klaus Dittmann
Schriftführer